



An
Parlament
Ausschuss für Wirtschaft, Industrie und Energie
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Wien, 05. Dezember 2018

Ihre Ansprechpartnerin: Katharina Weninger, BA
Mail: katharina.weninger@wirtschaftsverband.at
Tel (+43-1) 52545-32

**Betrifft: STELLUNGNAHME des Sozialdemokratischen Wirtschaftsverbands (SWV) zum
Initiativantrag zum Wirtschaftskammergesetz 1998 – WKG-Novelle 2018**

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Sitzung des Wirtschaftsparlaments vom 30.11.2017 wurde unter Tagesordnungspunkt 6.1 ein Antrag des Wirtschaftsbundes und der Freiheitlichen Wirtschaft unter dem Titel „Eckpunkte einer Modernisierung und Entbürokratisierung des Wirtschaftskammerwahlrechts“ beschlossen. Der angenommene Forderungspunkt lautet wie folgt:

„Die Arbeitsgruppe Wirtschaftskammerwahlen wird beauftragt, insbesondere auf Basis der im Antrag aufgeführten Punkte, soweit zur Umsetzung dafür gesetzliche Regelungen notwendig sind, eine Novelle des Wirtschaftskammergesetzes 1998 – WKG, BGBl. I Nr. 103/1998, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 73/2017, auszuarbeiten und diese dem Wirtschaftsparlament am 28. Juni 2018 zur Beschlussfassung vorzulegen.“

Am Dienstag, den 29. Mai 2018 hat uns als Sozialdemokratischer Wirtschaftsverband ein Schreiben der WKÖ, in dem der Begutachtungsentwurf zu einer WKG Novelle, der Punkte des Wirtschaftskammerwahlrechtes umfasst, mit Möglichkeit zur Stellungnahme bis Dienstag, den 5. Juni 2018, erreicht.

Seite 1 von 4

Sozialdemokratischer Wirtschaftsverband Österreich

1070 Wien, Mariahilfer Straße 32/1

Tel: +43 (1) 52545-22, Fax: +43 (1) 52545-81

E-Mail: office@wirtschaftsverband.at, www.wirtschaftsverband.at

Aufgrund des oben angeführten Beschlusses, stellen wir eine Nichterfüllung des angenommenen Antrages fest, da zwischen den beiden oben angeführten Wirtschaftsparlamentssitzungen zu keiner weiteren Sitzung der „Arbeitsgruppe Wirtschaftskammerwahlen“ geladen wurde. Außerdem möchten wir festhalten, dass es durch die gewählte Vorgehensweise zu einem Stilbruch innerhalb der Wirtschaftskammer gekommen ist. Bis zum letzten Wirtschaftsparlament wurde versucht alle im Wirtschaftsparlament vertretenen Fraktionen möglichst in weitreichende Änderungen des WKGs einzubinden. Dies wurde beim im Wirtschaftsparlament eingebrachten Entwurf, der die Grundlage für den zur Begutachtung vorgelegten Initiativantrag darstellt, unterlassen.

Als Sozialdemokratischer Wirtschaftsverband haben wir wiederholt unsere, aus der WK-Wahl 2015 abgeleiteten Vorschläge für eine Vereinfachung, Modernisierung und Entbürokratisierung des WK-Wahlrechts an die WKÖ und die anderen Fraktionen im Wirtschaftskammerparlament übermittelt. Die Zustimmung zum oben angeführten Antrag vom November 2017 wurde von unserer Seite unter der Prämisse, dass es weiterführende Verhandlungen zu diesen Punkten geben soll, erreicht. Da unsere Vorschläge weder in den im Wirtschaftsparlament abgestimmten Antrag, noch in diesem Initiativantrag eingearbeitet wurden, dürfen wir sie erneut festhalten:

Anpassung des Wahlrechts im Sinne der Vereinfachung und Modernisierung

- Reduktion der Wahltage
 - bundesweit einheitliche Regelung: ein Wahltag und ein Vorwahltag mit Möglichkeit der Late-night-election
- Ruhende Mitglieder & Wahlen
 - Personen mit ruhender Gewerbeberechtigung sollen automatisch wahlberechtigt sein
- Minderheitenmandate und Obmannwahl
 - Minderheitsmandatare sollen bereits bei konstituierender Sitzung stimmberechtigt sein
- Wahlkataloge
 - Ein klares Bekenntnis zum gleichen Wahlrecht, das heißt zum Prinzip „one (wo)man one vote“
 - bundesweit einheitliche Verwendung der GLEICHEN Parameter für Berechnung der Fachorganisations-Wahlkataloge UND der Spartenwahlkataloge (Mitgliederzahlen, wirtschaftliche Bedeutung)
 - „wirtschaftliche Bedeutung“ als Gewichtung der Wahlkataloge anhand statistischer Daten objektiv nachvollziehbar definieren und vereinheitlichen
 - Neuberechnung des Spartenwahlkatalogs ein Jahr vor der Wahl – keine Verwendung alter Kataloge

- Demokratisierung
 - Sicherstellung des geheimen Wahlrechts
 - passives Wahlrecht für Mitglieder mit nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft
- Ausbau der Transparenz bei Wahlen
 - Direktwahl der Wirtschaftsparlamente mit gesondertem Stimmzettel parallel zur Stimme für die Fachorganisation (Direkte Wahl der drei Vertretungskörperschaften. Das bedeutet, dass man zukünftig bei der Wahl drei Stimmen abgibt: für die Fachgruppe, die Landeskammer, die Bundeskammer. So ist ein transparentes und nachvollziehbares Wahlergebnis gewährleistet)
 - Die Bekanntgabe über die Zurechnung von Mandaten oder die Vereinigung von Wählergruppen muss vor Wahlbeginn erfolgen.
 - Bundesweit einheitliche Fristen (rückgerechnet vom Wahltag): Mängelbehebung, Eintreffen Wahlkarten(antrag),..
 - Firmenname auf Wahlkarte unterhalb des Strichcodes entfernen
 - einheitliche Regelung zur Aufbewahrung von Wahlkarten (evtl. außerhalb der Wirtschaftskammer)

Anpassung des Wahlrechts im Sinne der Transparenz und Modernisierung

- Ausarbeitung eines Mindeststandards zur Darstellung der Wahlergebnisse:
 - bundesweit vereinheitlichter Datenfluss
 - gemeinsame Weitergabe der Wahlberechtigtenzahlen /vorl. Wahlbestand in einheitlichem Excel-Formular
 - Darstellung des Gesamtergebnisses aller Urwahlen in Excel
 - Ergebnisbekanntgabe der Urwahlen am Auszählungstag in Echtzeit im Internet
 - zentrales elektronisches Wählerverzeichnis, zumindest Vernetzung aller Zweigwahlkommissionen
 - bundesweit vereinheitlichte Ergebnisdarstellung
 - Mandatszurechnungen müssen nach der Wahl von allen Kammern als Teil des Wahlergebnisses detailliert publiziert werden
 - gesonderter Ausweis der Stimmen für Namens- und Einheitslisten, die von der Hauptwahlkomm. als eigene wahlwerbende Gruppe behandelt werden, am Wahlabend
 - zwingende Präsentation eines vorläufigen und des endgültigen Wahlergebnisses in Stimmen und Mandaten für alle Ebenen

Weiters möchten wir festhalten, dass der zur Begutachtung vorliegende Initiativantrag nicht dem im Wirtschaftsparlament beschlossenen Antrag entspricht. Im Gegensatz zur Antragslage im Wirtschaftsparlament wurden im Initiativantrag zwei zusätzliche Änderungen vorgenommen. Hierbei handelt es sich zum einen um den §65c und zum anderen um den §90 Abs. 4, welcher die Form der Wahlkarten regelt. Besonders zu §90 Abs. 4 möchten wir kritisch anmerken, dass aus unserer Sicht durch die Neufassung die Wahrung der Anonymität der Stimmabgabe bzw. die Wahrung des geheimen Wahlrechts nicht klar geregelt ist und er somit aus datenschutzrechtlichen sowie wahlrechtlichen Grundsätzen nicht zu goutieren ist.